

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)		Ausgabe 12/2025
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 24. Feb. 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 15. Januar 2025 die Studienordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 24. Februar 2025 die Ordnung genehmigt.

Inhalt

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen
§ 3 – Studienbeginn, -dauer und -umfang
§ 4 – Ziele des Studiums
§ 5 – Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
§ 6 – Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 – Fachstudienberatung
§ 8 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
§ 9 – Gleichstellungsklausel
§ 10 – Inkrafttreten
Anlage 1: Regelstudienplan

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven englischsprachigen Masterstudiengangs European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein erster mit mindestens „gut“ abgeschlossener, fachlich einschlägiger, berufsbefähigender Abschluss einer deutschen Hochschule, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule mit jeweils 180 ECTS-Leistungspunkten. Als fachlich einschlägig gelten folgende Studiengänge bzw. Fachgebiete: Architektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Geographie, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften oder andere Wissenschaften mit inhaltlichem Bezug zum Studium.
- (2) Über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, der ggfs. von dem*der Bewerber*in zu erbringende Zusatzleistungen festlegen kann.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen für die Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- (4) Eine weitere besondere Zugangsvoraussetzung gemäß § 68 Abs. 3 ThürHG ist das erfolgreiche Absolvieren des nachfolgend beschriebenen Auswahlverfahrens. Die Auswahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang European Urban Studies erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens einem*einer Hochschullehrer*in und einem*einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in, die am Studiengang European Urban Studies beteiligt sind, zusammensetzt. Erfüllt ein*eine Bewerber*in die formalen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2, bewertet die Auswahlkommission die besondere fachspezifische Eignung. Ein*Eine Bewerber*in erfüllt die besonderen Zugangsvoraussetzungen, wenn im Auswahlverfahren eine Gesamtpunktzahl von mindestens 80 der 100 zu vergebenden Punkte erreicht wird.
- (5) Zur Bewertung der besonderen fachspezifischen Eignung wird die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses entsprechend der untenstehenden Staffelung in Punkte umgerechnet. Im Fall von Bewerber*innen, die ein erstes Hochschulstudium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, aber mindestens 150 Leistungspunkte in einem einschlägigen Studiengang vorweisen können, erfolgt die Bewertung der besonderen fachspezifischen Eignung anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 60.

1,0: 60 Pkt.	1,1: 59 Pkt.	1,2: 58 Pkt.	1,3: 57 Pkt.
1,4: 56 Pkt.	1,5: 55 Pkt.	1,6: 54 Pkt.	1,7: 53 Pkt.
1,8: 52 Pkt.	1,9: 51 Pkt.	2,0: 50 Pkt.	2,1: 49 Pkt.
2,2: 48 Pkt.	2,3: 47 Pkt.	2,4: 46 Pkt.	2,5: 45 Pkt.

- (6) Die Motivation für den Studienwunsch muss durch ein in englischer Sprache formuliertes Motivations schreiben plausibel dargestellt und ein Essay im Umfang von 3.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) mit einer Reflexion zu einem städtischen Thema, einem Buch oder einem Autor oder einer Autorin eingereicht werden. Es wird anhand nachfolgender Kriterien, die jeweils mit bis zu zehn Punkten bewertet werden können, beurteilt. Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt 40.
- a. fachspezifische Kenntnisse durch den bisherigen wissenschaftlichen Ausbildungsverlauf mit Bezug zu den Schwerpunktgebieten des Masterstudiengangs European Urban Studies (Kenntnisse zur Theorie und Geschichte der Stadt, Kenntnisse im Bereich Städtebau und Stadtplanung);
 - b. praktische fachspezifische Erfahrungen durch beispielsweise Praktika, (außeruniversitäre) Projekte oder berufliche Tätigkeiten sowie internationale Erfahrungen;
 - c. begründetes Interesse am Fachgebiet European Urban Studies und persönliche zukünftige For schungsperspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums;

d. raumwissenschaftliches Reflexionsvermögen, analytisches Denken und Sorgfalt

Alle Tätigkeiten sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 – Studienbeginn, -dauer und -umfang

(1) Das Studium beginnt im 1. Fachsemester jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 4 – Ziele des Studiums

(1) Ziel des konsekutiven Studienganges ist die akademische Qualifikation im Bereich der Stadtforschung. Dies erfolgt durch eine im Studienverlauf hinführende und begleitete Entwicklung eines individuellen Forschungsprofils. Studierende erwerben bzw. vertiefen Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:

- a. vertiefte Fachkenntnisse in den Bereichen Stadtplanung, Stadtsoziologie, Städtebau, Stadtarchitektur, Landschaftsplanung und Raumplanung
- b. wissenschaftliche Analyse und Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung
- c. Raum-, Regional- und Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa
- d. Methoden- und Wissenschaftsverständnis in der Stadtforschung
- e. interdisziplinäre Zusammenarbeit
- f. interkulturelle Kommunikationsfähigkeit

(2) Die nach Absatz 1 genannten Kompetenzen sollen den Absolvent*innen verschiedene professionelle Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dazu zählen:

- a. wissenschaftliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung, politischer Entscheidungsprozesse, anspruchsvoller Stadtplanungsprozesse, gesellschaftlicher Problemlagen ein hohes Maß an komplexem Verstehen erfordern
- b. praxisorientierte Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden, wie freie Wirtschaft, staatlicher und lokaler Sektor, öffentliche Institutionen, Medien, soziale Organisationen
- c. berufliche Tätigkeiten mit europäischer Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern
- d. Beteiligung an, Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten

§ 5 – Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

(1) Das Studium ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Das Studium ist in Pflicht- und Wahlbereiche gegliedert, die insbesondere im 1. und 2. Fachsemester an der Bauhaus-Universität Weimar belegt werden. Das 3. Fachsemester ist – fachlich begleitet durch einen* eine der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*in – einem selbstorganisierten Projekt an einer forschenden Institution vorzugsweise in Europa gewidmet. Das 4. Fachsemester dient der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit und deren Präsentation im Rahmen des Master-Moduls. Der Studienplan des Studiengangs ist als Anlage 1 beigefügt.

(3) Das Studium ist im 1. und 2. Semester in Teilzeit studierbar. Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Der Studiengang ist ein wissenschaftliches Studium mit integriertem Forschungsbestandteil. Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, die sich aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studien- und einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt zusammensetzen. Fachübergreifend erfolgt im 1. und 2. Fachsemester eine Hinführung zum eigenen Forschungsprojekt im 3. Fachsemester.

- a. Die Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln vertieftes Wissen zu den einzelnen Fachgebieten.
- b. Die Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität, der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Mitteilungskompetenz.
- c. Mit dem Modul „European Cities“ soll in einer Vorlesung und drei Seminaren vertieftes Wissen über unterschiedliche Städte in Europa vermittelt werden.
- d. Die Übungen zur Methodenvermittlung und zum Kompetenzerwerb dienen dazu, im ersten Semester ein individuelles Forschungsthema zu finden und im zweiten Semester ein eigenes Forschungsprojekt für das dritte Semester zu entwickeln und das Exposé vorzubesprechen.
- e. Das Studienprojekt ist interdisziplinär ausgerichtet und wird im 2. Fachsemester bearbeitet. Es hat einen Forschungsgegenstand zum Thema und wird mit wissenschaftlicher Vorgehensweise bearbeitet. Das Studienprojekt soll mit einem europäischen Partner durchgeführt werden und auf diese Weise eine Vergleichsperspektive ermöglichen. Das Studienprojekt dient zur Einübung und Entwicklung eines Forschungsdesigns.
- f. Das Forschungsprojekt im 3. Fachsemester wird in Absprache mit einem*einer der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*in durchgeführt. Das Projekt wird anhand eines vorab eingereichten und von der Prüfungskommission genehmigten Exposés mit Arbeits- und Zeitplan umgesetzt.

§ 6 – Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung gemäß § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Einschreibung möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Modulen erbracht.
- (3) Die Arten der Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Die Prüfungsleistung für das Forschungsprojekt im 3. Fachsemester wird durch einen schriftlichen Forschungsbericht und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 7 – Fachstudienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehrgebiete sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.
- (3) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (4) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts für Europäische Urbanistik

§ 8 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*eine Studierende glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihrе uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 9 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus- Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Januar 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 24. Februar 2025



Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1: Regelstudienplan

Regelstudienplan European Urban Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)					
WiSe	SoSe	WiSe	SoSe	WiSe	SoSe
1. Semester		2. Semester		3. Semester	
V: European Cities I		European Cities		Guided Research Project	30
S: Introduction to European Cities	3	S: European Cities II	3	FP: Research Project	30
		3	S: Spatial Planning	S: Project Supervision	
Ü: Research Design		Academic Development			
Urban and Landscape Planning and Design	3	Ü: Research Methods	3		
		Study Project	12		
S: Urban and Regional Design	3				
S: Urban Planning	3				
S: Urban Landscapes	3				
Urban Sociology		Sprachkurs ²			
V: Urban Sociology	3				
S: Urban Sociology	3				
Vorlesung / Seminar / Übung ¹	6	Vorlesung / Seminar / Übung ¹	6		
Wahl- module					
Pflichtmodule					
Wahl- Pflicht					

V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung

1. Obervorortsschulklassen aller Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Hochschulen

• Lehrveranstaltungen aller Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder and